



Eingegangen

14. März 2014

EB

RAe Weidmann, Niederhöfer & Koll.

VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidmann und Kollegen,
Fürststraße 13, 72072 Tübingen, Az: 00551-11/W/fs

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 5621054-232

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 7. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Mezger als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 20. Februar 2014

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.10.2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am1983 geborene Kläger ist nigerianischer Staatsangehöriger und reiste nach seinen Angaben am 11.7.2009 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 28.7.2009 stellte er einen Asylantrag. Zur Begründung berief er sich auf drohende Übergriffe durch Mitglieder des Ogboni-Kultes. Ergänzend machte der Kläger geltend, er habe in Nigeria seine Homosexualität nicht öffentlich zeigen können.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.9.2010 wurde der Asylantrag des Klägers als offensichtlich unbegründet abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen. Weiter wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und die Abschiebung des Klägers nach Nigeria angedroht. Die gegen den Bescheid vom 10.9.2010 gerichtete Klage wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 1.4.2011 - A 7 K 3533/10 - abgewiesen. Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil vom 1.4.2011 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 31.5.2011 - A 9 S 1591/11 abgelehnt.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 18.3.2013, eingegangen beim Bundesamt am 22.3.2013, stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag mit dem Begehren, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Nigerias vorliegen. Es werde daran festgehalten, dass dem Kläger Verfolgung seitens der Ogboni-Bruderschaft drohe. Dem Kläger sei die Flüchtlingseigenschaft aber auch deshalb zuzuerkennen, weil er wegen seiner Homosexualität in Nigeria mit Verfolgung rechnen müsse. Die Auskunftslage, etwa die Auskunft der SFH vom 24.10.2012, sei eindeutig. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers legte folgende Unterlagen vor: Bericht des PBV vom 16.5.2012, Bescheinigung Dr. ' ... vom 20. 8. 2012, Transskript eines Radiointerviews mit dem Kläger am 16.3.2012 im Magazin „ ... Stellungnahme der Sozialarbeiterin D. (ohne Datum), Stellungnahme der Staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge Schwäbisch Gmünd vom 12.9.2012, Stellungnahme des Oberbürgermeisters von Schwäbisch Gmünd vom 24.9.2012, Zusammenfassung einer Radio-

sendung des „Freien Radios“ in Mannheim vom 20.3.2012, Unterlagen zu politischen Aktivitäten des Klägers, u.a. Besetzung der nigerianischen Botschaft in Berlin am 15.10.2012.

Mit Schreiben vom 3.7.2013/15.7.2013 verwies der Prozessbevollmächtigte des Klägers auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7.3.2013 - A 9 S 1873/12 -. Unter dem 25.9.2013 wurde eine Mehrfertigung des gegen den Kläger ergangenen Strafbefehls des Amtsgerichts Tiergarten vom 25.7.2013 vorgelegt (Hausfriedensbruch wegen der Besetzung der nigerianischen Botschaft)).

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.10.2013 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und unter Abänderung des Bescheids vom 10.9.2010 festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG besteht sowie die mit Bescheid vom 10.9.2010 erlassene Abschiebungsandrohung aufgehoben.

Am 18.10.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziff. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.10.2013 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung ist der Kläger angehört worden. Der Kläger beruft sich insbesondere auf die rechtliche Situation für Homosexuelle in Nigeria. Abdrucke von Berichten aus der Tagesschau vom 13./16.1.2014, der Deutschen Welle vom 14.1.2004 sowie Presseberichte (Süddeutsche Zeitung vom 14.1.2014, taz vom 16.1.2014) sind vorgelegt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten und die vom Beklagten vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Im Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Berichterstatter anstelle der Kammer (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9.10.2013 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten; Nr. 1 des Bescheids ist daher aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG.

Da der Kläger bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, setzt ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zunächst voraus, dass ein beachtlicher Folgeantrag im Sinne des § 71 AsylVfG vorliegt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylVfG ist ein weiteres Asylverfahren (dazu gehört auch das Verfahren auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, vgl. § 13 Abs. 2 AsylVfG) nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Betroffenen geändert hat;

2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Nach Absatz 3 dieser Regelung muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Dabei obliegt es dem Asylbewerber auch, darzulegen, inwiefern er - es sei denn dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - diese Frist eingehalten hat.

Soweit sich der Kläger auf drohende Verfolgung wegen seiner Homosexualität beruft, sind die Voraussetzungen des § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) erfüllt. Der Kläger macht geltend, nach Abschluss des Asylverfahrens seien die Strafvorschriften für homosexuelle Handlungen verschärft worden; außerdem sei die Strafverfolgungspraxis intensiviert worden. Er stützt sich dabei auf verschiedene von ihm vorgelegte Medien- und Presseberichte zur Kriminalisierung von Homosexualität in Nigeria. Damit ist eine Änderung der Sachlage schlüssig dargetan. Mit dem neuen Vortrag wird die (unterstellte) Bewertung im Asylverfahren, der Kläger habe allein wegen seiner homosexuellen Neigungen keine Verfolgung zu befürchten, in einer Weise angegriffen, dass zumindest Zweifel an der Gültigkeit der entsprechenden Feststellungen möglich sind. Nach der Auskunftslage bei Abschluss des Asylverfahrens waren Homosexuelle in Nigeria zwar Diskriminierungen und Anfeindungen aufgesetzt; von einer strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen wurde allerdings nicht berichtet, (vgl. AA, Lageberichte vom 11.3.2010 und 7.3.2011). Da die Medien- und Presseberichte im Zeitraum vom 13.1.2014 bis 16.1.2014 erschienen sind, ist die neue

Sachlage auch innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG geltend gemacht worden.

Wegen seiner homosexuellen Neigungen droht dem Kläger nunmehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung. Die Beklagte ist deshalb nach § 3 Abs. 1 AsylVfG in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Homosexuelle sind in Nigeria Diskriminierung und Anfeindungen ausgesetzt. In Nigeria ist Homosexualität strafbar, wenn sie privat oder öffentlich praktiziert wird (vgl. AA, 15.11.2012 an VGH Baden-Württemberg; SFH, Nigeria: Homosexualität, 24.10.2012; ai, 9.11.2012 an VGH Baden-Württemberg). Die Art der Strafverfolgung und die Schärfe der Verurteilung sind abhängig von dem Gebiet bzw. dem Bundesstaat, in dem der Tatbestand begangen wurde bzw. behandelt wurde. In den südlichen Bundesstaaten Nigerias kann ein solches Vorgehen mit sieben bis vierzehn Jahren Gefängnis bestraft werden. In den nördlichen Bundesstaaten Nigerias, die die Scharia übernommen haben, drohen Gefängnis, zwischen 40 und 100 Peitschenhieben oder die Todesstrafe durch Steinigung. Allerdings wurden bisher alle von den erstinstanzlich zuständigen Scharia-Gerichten verhängten Steinigungsurteile im Rechtsmittelverfahren aufgehoben. Nach der Stellungnahme von Amnesty International vom 11.2.2003 an das VG Oldenburg gab es in der Vergangenheit keine verlässlichen Hinweise darauf, dass die Homosexualität unter Strafe stellenden Vorschriften tatsächlich zur Anwendung kommen. Die Praxis im Umgang mit Homosexuellen dürfte sich allerdings ab 2006 verschärft haben (vgl. Bundesamt, Informationszentrum für Asylumigration: Homosexualität in Nigeria, März 2007).

Nach der übereinstimmenden Erkenntnislage herrscht in Nigeria ein allgemeines Klima der gewaltbereiten Verachtung und des Hasses auf Homosexuelle, das Gewalt und Erpressung gegen homosexuelle Personen begünstigt. Da in Nigeria Homosexualität illegal ist, bietet die nigerianische Regierung bzw. deren Behörden keinen besonderen Schutz für Homosexuelle an. Gewalttäter gegen Homosexuelle werden kaum strafrechtlich verfolgt (vgl. AA, 15.12.2012 an VGH Baden-Württemberg; SFH vom 24.10.2012; ai, 9.11.2012 an VGH Baden-Württemberg). Daher besteht für solche Personen, die offen ihre homosexuelle Veranlagung ausleben und damit öffent-

lich als Homosexuelle bemerkbar sind, eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.3.2013 - A 9 S 1873/12 -, juris).

Der Kläger gehört zu dem Kreis der öffentlich als Homosexuelle bemerkbaren Personen. Beim Bundesamt legte der Kläger die Zusammenfassung einer Radiosendung des „Freien Radios“ in Mannheim vom 20.3.2012 vor. In dieser Sendung, in der der Kläger namentlich vorgestellt wurde, berichtete der Kläger öffentlich von seiner Homosexualität und schilderte seine Befürchtungen für den Fall der Rückkehr nach Nigeria. Im ebenfalls vorgelegten Schreiben des Oberbürgermeisters von Schwäbisch Gmünd vom 24.9.2012 wird das Engagement des Klägers für Homosexuelle Menschen in Nigeria gewürdigt und dem Kläger für seinen Einsatz zu Gunsten der Stadt Schwäbisch Gmünd und seiner Bürger und Einwohner gedankt. Der Berichterstatter hat nach alledem keinen Zweifel, dass der Kläger auch in der Öffentlichkeit als Homosexueller in Erscheinung tritt. Nach dem Ausgeführten droht dem Kläger daher in Nigeria mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Mezger



~~Ausgefertigt/Begezeugt~~
Stuttgart, den 12. März 2014
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kaiser".

Kaiser, Amtsinspektorin